

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 11.01.2010:

Verbrauchersch tzende Widerrufsrechte

Prof. Dr. Thomas R fner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

Vertragliches Schuldrecht (11)

Verbrauchersch tzende Widerrufsrechte (§ 355 BGB)

- Widerrufsrechte aufgrund der Umst nde des Vertragsschlusses:
 - § 312 BGB: Haust rgesch fte
 - § 312b BGB: Fernabsatzgesch fte
- Widerrufsrechte aufgrund des Vertragsinhalts:
 - § 485 BGB: Teilzeit-Wohnrechtsvertr ge
 - § 495 BGB: Verbraucherkredite → vgl. auch § 358 f. BGB zu „verbundenen Gesch ften“.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

2

Vertragliches Schuldrecht (11)

Allgemeines zum Widerrufsrecht

- Widerrufsfrist: Zwei Wochen (§ 355 I BGB).
 - Widerrufserkl rung ist empfangsbed rftige WE; aber: rechtzeitige Absendung gen gt zur Wahrung der Frist.
 - Bei Fehlen oder mangelnder Ordnungsm  igkeit der Belehrung ist das Widerrufsrecht nach § 355 III 3 unverfristbar!
- Widerruf ist eine Sonderform des R cktritts: § 357 BGB.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

3

Vertragliches Schuldrecht (11)

Fall

Verbraucher K bestellt beim Internet-Versandhaus V ein Modellauto. K sendet am letzten Tag der Frist eine Widerrufserkl rung ab. Sie geht in der Post verloren. Daraufhin sendet K eine weitere Widerrufserkl rung an V, die auch bei V ankommt.

Ist der Vertrag wirksam widerrufen worden?

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

4

Vertragliches Schuldrecht (11)

L sung

Die Widerrufserkl rung ist empfangsbed rftige Willenserkl rung. § 130 BGB. § 355 I 2 BGB sagt nur, dass die rechtzeitige Absendung zur Fristwahrung gen gt, aber nicht, dass die Erkl rung  berhaupt nicht zugehen muss.

Problem: Gen gt es, wenn eine andere Widerrufserkl rung zugeht als die, die rechtzeitig abgesendet wurde?

→ Wenn ja, sind Widerrufsbelehrungen, die lauten: „zur Fristwahrung gen gt rechtzeitige Absendung; der Widerruf muss uns jedoch zugehen“ wegen Versto es gegen § 355 II 1 BGB unwirksam → Widerruf ist nach § 355 III 3 BGB unverfristbar!

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

5

Vertragliches Schuldrecht (11)

Die Verbrauchereigenschaft

- **Problem: Verbraucher gibt sich bei Vertragsschluss nicht (klar) als solcher zu erkennen. → Besteht das Widerrufsrecht trotzdem?**
- Vgl. BGH, Urteil vom 30. September 2009, VIII ZR 7/09; Aktuelles Zivilrecht Nr. 238, vgl. Artz, ZJS 2009, 719: Rechtsanw ltin bestellt Lampe f r ihre Privatwohnung an die Kanzleiadresse
- Nach BGH „kommt eine Zurechnung entgegen dem mit dem rechtsgesch ftlichen Handeln objektiv verfolgten Zweck nur dann in Betracht, wenn die dem Vertragspartner erkennbaren Umst nde eindeutig und zweifelsfrei darauf hinweisen, dass die nat rliche Person in Verfolgung ihrer gewerblichen oder selbst ndigen beruflichen T tigkeit handelt“.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

6

Vertragliches Schuldrecht (11)

Der Widerruf bei Haust rgesch ften

- Problem: Wann ist im Sinne von § 312 I BGB ein Vertrag  ber eine entgeltliche Leistung gegeben?
 - Bei B rgschaften wird Entgeltlichkeit bejaht, auch wenn der B rge unentgeltlich eintritt, BGH NJW 2006, 845.
 - Von AG Halle, 22.10.2009 - 93 C 1842/09 f r Mietaufhebungsvertrag im Treppenhaus verneint.
 - Vgl. auch BAG, NJW 2004, 2401 (Aufhebungsvertrag am Arbeitsplatz).

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

7

Vertragliches Schuldrecht (11)

Der Widerruf bei Fernabsatzgesch ften

- Probleme:
 - Ausschluss bei Fertigung nach Kundenspezifikation, § 312d IV Nr. 1 BGB. Nach BGHZ 159, 239 gilt der Ausschluss nicht bei Zusammenbau aus Standardbauteilen.
 - Ausschluss bei Auktionen, § 312d IV Nr. 5 BGB. Nach und BGH NJW 2005, 53 gilt der Ausschluss des Widerrufs nicht bei Internetversteigerungen.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

8

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 14.01.2010:

Die Rechtsfolgen des R cktritts

Prof. Dr. Thomas R fner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>